

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.185 vom 8. Juli 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.185

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.185 du 8 juillet 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.185 del 8 luglio 2022

Erwägungen

E. 3

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gemäss § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom

E. 4

Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) ist das Verwaltungsgericht zuständig für Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide. Vollstreckungsentscheide enthalten Anordnungen zur zwangsweisen Durchsetzung von vollstreckbaren Sachentscheiden (vgl. §§ 76 ff. VRPG). Demgegenüber spricht sich die der Vollstreckung zugrundeliegende Sachverfügung über materielle Rechte und Pflichten im Einzelfall aus (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage- und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, § 38 N 122). Das Strassenverkehrsamt hat die Dauer des Führerausweisentzugs im Sachentscheid vom 14. Januar 2021 auf vier Monate festgelegt. Diese Verfügung wurde im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren bestätigt. Mit der angefochtenen Verfügung vom 28. April 2022 legte das Strassenverkehrsamt lediglich den Beginn des Führerausweisentzugs neu fest. Das Ansetzen eines neuen

- 4 - Termins bewirkte keinen neuen Sachentscheid und diente bloss der Umsetzung bereits getroffener Anordnungen. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich daher um einen Vollstreckungsentscheid im Sinne der §§ 76 ff. VRPG. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig. 2. Im Beschwerdeverfahren gegen Vollstreckungsentscheide hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob eine formell genügende, insbesondere rechtskräftige Verfügung vorhanden ist und deren Grenzen eingehalten wurden bzw. ob die Vollstreckung sachlich oder hinsichtlich ihres Konkretisierungsgehalts über die zu vollstreckende Anordnung hinausgeht (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2013, S. 349; 2011, S. 260). Im Vollstreckungsverfahren wird aber die der Vollstreckung zugrundeliegende Sachverfügung, in der über den Bestand oder Nichtbestand öffentlicher Rechte und Pflichten entschieden wurde, nicht mehr beurteilt. Die zu vollstreckende Anordnung kann mithin grundsätzlich nicht mehr auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden; sonst würde im Ergebnis die Rechtmässigkeit der Sachverfügung zweimal beurteilt (TOBIAS JAAG, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 30 N 80). Auf die Entzugsdauer

kann daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen den Vollstreckungsentscheid nicht zurückgekommen werden. Gleich verhält es sich mit der Berechtigung zum Führen bestimmter Fahrzeugkategorien. 3. Im Übrigen ist auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde einzutreten. II. 1. 1.1. Bei der Festsetzung des Vollzugsbeginns eines Warnungsentzuges ist – wie im Verwaltungsrecht allgemein – der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. § 3 VRPG; Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) zu beachten. Dieses Prinzip fordert, dass die Vollstreckungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden, d.h. zumutbar sein (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, N 514; JAAG, a.a.O., § 30 N 68). Aufgrund des Legalitätsprinzips, der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit sind die Behörden verpflichtet, Sachentscheide zu vollstrecken. Sie haben daher im Rahmen der Vollstreckung

- 5 - lediglich einen gewissen Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Modalitäten. Beim Vollzug eines Warnungsentzuges geht es ausschliesslich um die Ansetzung des Entzugsbeginns (vgl. AGVE 2013, S. 351 mit Hinweis). 1.2. Beim Entscheid über die Aufschiebung eines Warnungsentzuges sind das öffentliche Interesse am Vollzug der Administrativmassnahme und das allfällige private Interesse des betroffenen Fahrzeuglenkers an einem Aufschub gegeneinander abzuwägen. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem möglichst zügigen Vollzug; damit wird der erzieherische Zweck der Massnahme am ehesten erreicht. Der Zeitpunkt des Entzugs kann nicht weitgehend nach den Wünschen des betroffenen Fahrzeuglenkers festgelegt werden. Zu vermeiden ist auf der anderen Seite, dass die Massnahme über den damit bezweckten erzieherischen Zweck hinaus den betroffenen Fahrzeuglenker aus in seiner Person liegenden Gründen besonders schwer trifft oder schikanös wird (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2019.180 vom 23. Juli 2019, S. 5; WBE.2012.331 vom 20. September 2012, S. 5; RENÉ SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, Rz. 2729, 2731; AGVE 1989, S. 494 ff.). 1.3. Berufliche Gründe, mit welchen ein betroffener Fahrzeuglenker vor Erlass der Vollstreckungsverfügung um Verschiebung nachsucht, sind bei der Festsetzung des Entzugsbeginns zu berücksichtigen (vgl. AGVE 2013, S. 351; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2013.144 vom 26. Juni 2013, S. 6 f.). Die Praxis stellt hohe Anforderungen an den Nachweis der beruflichen Angewiesenheit, zumal zu verhindern ist, dass ein berufstätiger Automobilist gegenüber einem nicht Erwerbstätigen bessergestellt ist (Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2019.180 vom 23. Juli 2019, S. 6; WBE.2012.331 vom 20. September 2012, S. 6 mit Hinweisen). 1.4. Der Beschwerdeführer macht geltend, er befinde seit dem 1. Februar 2022 in einem unbefristeten Einsatz als Chauffeur. Durch den Entzug des Führerausweises werde er an der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit gehindert. In den Sommermonaten bestehe beim Transportbetrieb ein massiv erhöhtes Auftragsvolumen, weshalb der Beschwerdeführer gerade in dieser Zeit dringend gebraucht werde. Mit einem Entzugsbeginn im Herbst könne sein Ausfall während den arbeitsintensiven Sommermonaten vermieden werden. Zudem würde der betreffende Entzugszeitraum die Weihnachts- und Brückentage mitumfassen und es dem Beschwerdeführer erlauben, sein Ferienguthaben zu beziehen.

- 6 - 1.5. Im Sachentscheid vom 14. Januar 2021 ordnete das Strassenverkehrsamt den Führerausweisenzug für 4 Monate an. Im betreffenden Beschwerdeverfahren beantragte der Beschwerdeführer, die Entzugsdauer auf 3 Monate herabzusetzen. Mit dem Antritt der unbefristeten Stelle als Chauffeur während des Beschwerdeverfahrens am 1. Februar 2022 stand für den Beschwerdeführer somit bereits fest, dass er seinen Führerausweis für mindestens 3 Monate abgeben muss. Da er als Chauffeur zwingend auf seinen Führerausweis angewiesen ist, muss vom Beschwerdeführer erwartet werden, dass er beim Stellenantritt im Hinblick auf den anstehenden Entzug die nötigen Vorkehrungen traf. Der Beschwerdeführer verweist in genereller Hinsicht auf saisonale Schwankungen im Transport- bzw. Logistikgewerbe, wo er als Arbeitnehmer tätig ist. Zum einen substantiiert er dabei in keiner Art und Weise, inwiefern die Arbeitslast in den Sommermonaten im Vergleich zum Herbst und insbesondere zur Weihnachtszeit viel höher sein soll. Zum andern wird der Beschwerdeführer angesichts des 4-monatigen Ausweisenzugs auch im Winterhalbjahr nicht umhinkommen, seine (unbefristete) Tätigkeit als Chauffeur vorübergehend einzustellen. Insofern legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, dass ihn ein späterer Führerausweisenzug weniger hart trifft. Der Beschwerdeführer kann schliesslich nicht verlangen, einen für ihn optimalen Entzugszeitpunkt zu wählen, der ihm möglichst viele Unannehmlichkeiten erspart. Dadurch würde die erzieherische Wirkung des Führerausweisenzugs in Frage gestellt. Auf Feiertage und die Verfügbarkeit von Ferienguthaben kann daher grundsätzlich nicht Rücksicht genommen werden. Es sind somit keine besonderen Gründe ersichtlich, die eine Verschiebung des Vollzugsbeginns um gut vier Monate rechtfertigen könnten. Die Behauptung des Beschwerdeführers, praxismässig könne der Entzugsbeginn "in einem Zeitraum von 7 Monaten frei gewählt werden", entbehrt jeder Grundlage. 2. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Der im angefochtenen Entscheid festgesetzte Entzugsbeginn ist während des Beschwerdeverfahrens verstrichen. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde war der Führerausweisenzug während des Beschwerdeverfahrens nicht vollstreckbar (vgl. § 46 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 VRPG). Daher hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen einen neuen Entzugsbeginn festzusetzen. Dieser ist mit Rücksicht auf die laufende

- 7 - Rechtsmittelfrist und den Rechtsstillstand auf 15. September 2022 festzulegen. III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleige- bühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.